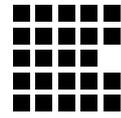


Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen



Stadt
Erlangen

Nr. 5 | 80. Jahrgang | www.erlangen.de/das | 2. März 2023

Inhalt

Offenes Verfahren VOB-EU: Neubau Kinderhaus am Brucker Bahnhof, Zimmerer- und Holzbauarbeiten	1
Offenes Verfahren VOB-EU: Neubau Stadtteilzentrum Büchenbach, Rohbauarbeiten	2
Öffentliche Ausschreibung VOB/A: Schützenweg, Sanierung Stützwand Straßenbauarbeiten	2
Öffentliche Ausschreibung VOB/A: Neubau Familienzentrum Röthelheimpark, Lufttechnische Anlagen	2
Öffentliche Ausschreibung VOB/A: Albert-Schweitzer-Gymnasium, Sportboden	3
Öffentliche Ausschreibung UVgO: Entsorgung von Rechen- und Sandfanggut	3
Öffentliche Ausschreibung UVgO: Palais Stutterheim, Planung elektrotechnische Gebäudeausrüstung	3
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmungen und Einziehungen	4
Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter	5
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	11
Einladung der Jagdgenossenschaft Eltersdorf zur Jagdgenossenschaftsversammlung	11
Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Erlangen-Tennenlohe	11
Einladung zur Versammlung der Flurbereinigungsgenossenschaft Hüttendorf	11
Einladung zur Verbandsversammlung 2023 des Wasser- und Bodenverbands Kriegenbrunn	12
Einladung zum Informationsabend der Staatlichen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege in Höchststadt a. d. Aisch	12
Sitzungskalender	12

Offenes Verfahren VOB-EU Neubau Kinderhaus am Brucker Bahnhof, Zimmerer- und Holzbauarbeiten

Vergabe

Nummer: 3040_kbb
Bezeichnung: Zimmerer- und Holzbauarbeiten
Vergabeordnung: VOB-EU
Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Ausführungsort: 91058 Erlangen
Ausführungszeitraum: 30.05.2023 bis 19.01.2024
Bewerbungszeitraum: 15.02.2023 bis 16.03.2023
Ablauf Angebotsfrist: 16.03.2023 10:30 Uhr
Bindefrist: 15.05.2023
Bewerberfragen bis: 10.03.2023 12:00 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 03411000-4 Nadelholz

45262310-7 Stahlbetonarbeiten
45422000-1 Zimmer- und Tischlerarbeiten
45422100-2 Holzarbeiten
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 242-5_kbb
Bezeichnung: Neubau Kinderhaus am Brucker Bahnhof

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform

www.meinauftrag.rib.de/public/publications/426298

Offenes Verfahren VOB-EU Neubau Stadtteilzentrum Büchenbach, Rohbauarbeiten

Vergabe

Nummer: 3010_bsz
Bezeichnung: Rohbauarbeiten
Vergabeordnung: VOB-EU
Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Ausführungsort: 91056 Erlangen
Ausführungszeitraum:
Bewerbungszeitraum: 16.02.2023 bis 23.03.2023
Ablauf Angebotsfrist: 23.03.2023 10:00 Uhr
Bindefrist: 16.06.2023
Bewerberfragen bis: 17.03.2023 10:00 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 45223220-4 Rohbauarbeiten
45223500-1 Stahlbetonkonstruktionen
45262311-4 Betonrohbauarbeiten
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 242-bsz
Bezeichnung: Neubau Stadtteilzentrum Büchenbach

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

6.500 m³ Aushub, 120 m Kanal, 970 m² Bodenplatte, 680 m² Betonwand, 4.100 m² Betondecke, 2 Kreisbogentreppen, 360 m Stützen, 440 m Betonfertigteile, 325 m² Mauerwerk, 1.600 m² Perimeterdämmung, 1.500 m² Abdichtung

Link zur Auftragsplattform

www.meinauftrag.rib.de/public/publications/426437

Öffentliche Ausschreibung VOB/A Schützenweg, Sanierung Stützwand Straßenbauarbeiten

Vergabe

Nummer: 23_VOB_019
Bezeichnung: Sanierung Stützwand Straßenbauarbeiten
Vergabeordnung: VOB / A
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Ausführungsort: 91054 Erlangen
Ausführungszeitraum: 03.07.2023 bis 18.08.2023
Bewerbungszeitraum: 09.02.2023 bis 25.04.2023
Ablauf Angebotsfrist: 25.04.2023 10:00 Uhr
Eröffnungstermin: 25.04.2023 10:00 Uhr
Bindefrist: 25.05.2023

Bewerberfragen bis: 24.04.2023 10:00 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 45262521-9 Verblendmauerwerk
45262620-3 Stützmauern
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 221009KI
Bezeichnung: Sanierung Stützwand Schützenweg Teil 3

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Verkehrssicherungsarbeiten; Erdarbeiten; Betonarbeiten; Naturwerkssteinarbeiten; Verkehrswegebauarbeiten; Oberschichten aus Asphalt; Pflasterdecken und Plattenbeläge, Einfassungen; Stahlbauarbeiten; Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten; Abbruch- und Rückbauarbeiten

Link zur Auftragsplattform

www.meinauftrag.rib.de/public/publications/425825

Öffentliche Ausschreibung VOB/A Neubau Familienzentrums Röthelheim- park, Lufttechnische Anlagen

Vergabe

Nummer: 4030_1_KLR
Bezeichnung: Lufttechnische Anlagen
Vergabeordnung: VOB / A
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Ausführungsort: 91052 Erlangen
Ausführungszeitraum: Mai 2023 bis September 2024
Bewerbungszeitraum: 10.02.2023 bis 07.03.2023
Ablauf Angebotsfrist: 07.03.2023 11:00 Uhr
Eröffnungstermin: 07.03.2023 11:00 Uhr
Bindefrist: 06.04.2023
Bewerberfragen bis: 02.03.2023 12:00 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 45331210-1 Installation von Lüftungsanlagen
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 242-3_KLR
Bezeichnung: Neubau Familienzentrums Röthelheimpark, Erlangen

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

1 x Zu- und Abluftgerät mit ca. 1300m³/h mit WRG im Kreuzstrom
28 x Oxygen Lüftungseinheit je 125m³/h
2x Abluftventilator je 1750m³/h
ca. 82 m² Lüftungskanäle
ca. 87 m² Formstücke für Lüftungsleitungen
ca. 450 m Wickelfalzrohr
ca. 81 Stk. Tellerventile NW100-200
ca. 4 Stk. Lüftungsgitter Weitwurf
ca. 12 Stk. Lüftungsgitter
ca. 2 Stk. Kulissenschalldämpfer
ca. 78 Stk. Telefonieschalldämpfer
ca. 34 Stk. Brandschutzklappen
ca. 70 Stk. Volumenstromkonstanthalter
ca. 1 Stk. Zuluftgerät Verteilküche & Ablufthaube & Abluftgerät
(Luftmengen ca. 1750m³/h)

Link zur Auftragsplattform

www.meinauftrag.rib.de/public/publications/426079

Öffentliche Ausschreibung VOB/A Albert-Schweitzer-Gymnasium, Sportboden

Vergabe

Nummer: 3145_sgat_BA2
Bezeichnung: Sportboden Albert-Schweitzer-Gymnasium Erlangen, BA2
Vergabeordnung: VOB / A
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Ausführungsort: 91056 Erlangen
Ausführungszeitraum: 29.05.2023 bis 26.06.2023
Bewerbungszeitraum: 14.02.2023 bis 14.03.2023
Ablauf Angebotsfrist: 14.03.2023 10:30 Uhr
Eröffnungstermin: 14.03.2023 10:30 Uhr
Bindefrist: 13.04.2023
Bewerberfragen bis: 09.03.2023 12:00 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 45212225-9 Bau von Sporthallen
44112230-9 Linoleum
45212213-2 Sportmarkierungsarbeiten
45432100-5 Bodenverlege- und Bodenbelagsarbeiten
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 242-3_sgat
Bezeichnung: Albert-Schweitzer-Gymnasium Erlangen,

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

1.282 m² Feuchtigkeitssperre, 1.282 m² mineralische Wärmedämmung (d=200 mm / WLG 040), 1.125 m² Flächenelastischer Sportboden, 157 m² Geräteraumboden, 1.282 m² Sportbodenbelag aus Linoleum, Spielfeldmarkierung, 233 m² Fußleiste Buche 60/16 mm, 66 St. Rahmen und Deckel

Link zur Auftragsplattform

www.meinauftrag.rib.de/public/publications/426581

Öffentliche Ausschreibung UVgO Entsorgung von Rechen- und Sandfanggut

Vergabe

Nummer: 23_UVgO_006
Bezeichnung: Entsorgung von Rechen- und Sandfanggut
Vergabeordnung: UVgO
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Ausführungsort: 91052 Erlangen
Ausführungszeitraum: 01.07.2023 bis 30.06.2025
Bewerbungszeitraum: 09.02.2023 bis 14.03.2023
Ablauf Angebotsfrist: 14.03.2023 10:15 Uhr
Bindefrist: 31.05.2023
Bewerberfragen bis: 13.03.2023 10:15 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 90000000-7 Abwasser- und Abfallbeseitigungs-, Reinigungs- und Umweltschutzdienste
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: EBE-2 2023
Bezeichnung: EBE-2 Technischer Betrieb 2023

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Aufnehmen, Transportieren und Verwerten von gewaschenem und abgepresstem Rechengut aus dem Klärwerk Erlangen in der Zeit 01.07.2023 - 30.06.2025

Link zur Auftragsplattform

www.meinauftrag.rib.de/public/publications/425749

Öffentliche Ausschreibung UVgO Palais Stutterheim, Planung elektrotechnische Gebäudeausrüstung

Vergabe

Nummer: 7040_074D

Bezeichnung: Planung elektrotechnische Gebäudeausrüstung
Palais Stutterheim, Erlangen
Vergabeordnung: FbDL nach Haushaltsgesetz
Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Ausführungsort: 91054 Erlangen
Ausführungszeitraum: März 2023 bis Februar 2024
Bewerbungszeitraum: 10.02.2023 bis 07.03.2023
Ablauf Angebotsfrist: 07.03.2023 10:45 Uhr
Bindefrist: 06.04.2023
Bewerberfragen bis: 02.03.2023 12:00 Uhr
Unterteilung in Lose: Nein
Nebenangebote zulässig: Nein
Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein
CPV Codes: 71321000-4 Technische Planungsleistungen für maschinen- und elektrotechnische Gebäudeanlagen
Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 074D_4045
Bezeichnung: Palais Stutterheim

Vergabestelle Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Planung elektrotechnische Gebäudeausrüstung

Link zur Auftragsplattform

www.meinauftrag.rib.de/public/publications/425995

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmungen und Einziehungen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wird bekannt gemacht: Aufgrund des Beschlusses des Bau- und Werk Ausschusses vom 07.02.2023 wird folgende wegerechtliche Entscheidung verfügt:

Die nachfolgenden Straßen sind fertig gestellt worden bzw. haben ihre Verkehrsbedeutung verloren. Sie sind in der Folge zu widmen bzw. einzuziehen (Art. 6, 8 BayStrWG).

Widmung von Ortsstraßen

Erlangen - Büchenbach

1. Frankenalbstraße (Baugebiet 412 – Häuslinger Wegäcker West)
Einmündung Adenauerring bis Einmündung Adlersteinweg von Südgrenze Fl.Nr. 674/1 bis Südgrenze Fl.Nr. 675 Gem. Büchenbach
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubaus
2. Walberlaweg (Baugebiet 412 – Häuslinger Wegäcker West)
Ein- u. Ausmündung Frankenalbstraße an der Westgrenze Fl.Nr. 675 Gem. Büchenbach
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubaus

3. Rodensteinweg (Baugebiet 412 – Häuslinger Wegäcker West)
Ein- u. Ausmündung Frankenalbstraße an der Ostgrenze Fl.Nr. 675 Gem. Büchenbach
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubaus
4. Hummerbergweg (Baugebiet 412 – Häuslinger Wegäcker West)
Ein- u. Ausmündung Frankenalbstraße an der Westgrenze Fl.Nr. 675 Gem. Büchenbach
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubaus
5. Streitbergweg (Baugebiet 412 – Häuslinger Wegäcker West)
Ein- u. Ausmündung Frankenalbstraße an der Ostgrenze Fl.Nr. 675 Gem. Büchenbach
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubaus
6. Adlersteinweg (Baugebiet 412 – Häuslinger Wegäcker West)
Einmündung Frankenalbstraße bis Einmündung in Geh- u. Radweg Fl.Nr. 675/81 an der Ostgrenze Fl.Nr. 675/78 Gem. Büchenbach
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubaus
7. Högelsteinweg (Baugebiet 412 – Häuslinger Wegäcker West)
Einmündung Frankenalbstraße Ostgrenze Fl.Nr. 675 bis Ostgrenze Fl.Nr. 675/80 Gem. Büchenbach
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubaus

Einziehung von Ortsstraßen

Erlangen

1. Theaterplatz
Einziehung einer Teilfläche von 22 m² aus Fl.Nr. 579/6 Gem. Erlangen (Trafostation).
Einziehung einer Teilfläche von 28 m² aus Fl.Nr. 579/5 Gem. Erlangen (Trafostation)
Baulast: Stadt Erlangen
Bedingt durch Verkauf hat die Teilfläche ihre Verkehrsbedeutung verloren

Widmung von beschränkt öffentlichen Wegen

Erlangen – Büchenbach

1. An den Häuslinger Wegäckern – Geh- und Radweg (Baugebiet 412 – Häuslinger Wegäcker West)
Von Westgrenze Fl.Nr. 690/100 bis Westgrenze Fl.Nr. 675/62 Gem. Büchenbach einschl. der nördlichen Abzweigungen
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubaus
2. Geh- und Radwege südlich des Hummerberg- u. Streitbergweges (Baugebiet 412 – Häuslinger Wegäcker West)
Von Westgrenze Fl.Nr. 690/42 bis Westgrenze Fl.Nr. 675/76 Gem. Büchenbach einschließlich der nördlichen Abzweigungen
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubaus
3. Geh- und Radweg von der Frankenalbstraße bis zur Häuslinger Straße (Baugebiet 412 – Häuslinger Wegäcker West)
Von Südgrenze Fl.Nr. 675 bis Nordgrenze Fl.Nr. 609/0
Baulast: Stadt Erlangen
Widmung aufgrund Neubaus

Die Widmungen und Einziehungen werden am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt rechtswirksam.

Stadt Erlangen
Tiefbauamt
Straßenbaubehörde

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.8.1998 (GVBl., S. 796), zuletzt geändert durch § 2 zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Die Stadt Erlangen bildet einen Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter. Der Werkausschussbeirat berät den Werkausschuss in allen seinen in der Satzung des Eigenbetriebes festgelegten Zuständigkeiten.

- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Zu Gutachten und Beschlüssen des Werkausschusses erhält der Beirat stets die Gelegenheit, eine Empfehlung abzugeben, soweit diese im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben.
- (3) Die Werkleitung ist gehalten, Vorschläge und Anregungen des Werkausschussbeirats grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten und gegebenenfalls dem Werkausschuss zur Behandlung vorzulegen.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Beirat gehören Vertreter/innen aus folgenden Bereichen an: (Aus GO SGBII Beirat)

- die/der Vorsitzende des Werkausschusses
- je eine Person aus jeder Stadtratsfraktion
- zwei Personen aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- eine Person aus dem Industrie- und Handelsgremium Erlangen
- eine Person aus der Kreishandwerkerschaft Erlangen
- eine Person aus dem Verband der Bayerischen Wirtschaft
- ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsführer der Erlanger Wohlfahrtsverbände
- eine Person von der Agentur für Arbeit
- eine Person vom Ratschlag für soziale Gerechtigkeit
- die Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referates der Stadt Erlangen

§ 3 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Werkausschussbeirats Erlanger Jobcenter werden vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtszeit berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied soll nach Möglichkeit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter berufen werden.
- (2) Die in §2 genannten Interessenbereiche schlagen dem Stadtrat ihre Vertreter und Vertreterinnen nach interner Abstimmung zur Berufung in den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter vor.
- (3) Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.
- (4) Mitglieder und ihre Stellvertretungen, die während der laufenden Amtszeit des Beirats als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertretungen eintreten, werden abweichend von Absatz 1 durch den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter berufen.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz im Beirat führt der oder die Vorsitzende des Werkausschusses Erlanger Jobcenter. Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter ist ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der bzw. die Vorsitzende beruft den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter nach Bedarf oder auf

- Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 16.02.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 17.02.2023

Stadt Erlangen

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) und des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) folgende Satzung:

I. Kanalbaubeitrag

§ 1 Beitragserhebung

¹Die Stadt Erlangen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag. ²Das Einrichtungsgebiet der Entwässerungsanlage ergibt sich aus § 1 EWS.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
- a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 - b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 - c) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- ²Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung er-

füllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich und bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen entsteht die Beitragsschuld mit der Bezugsfertigkeit.
- (3) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. ²Die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnende Geschossfläche bestimmt sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO). ³Keller-geschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Baurechts sind. ⁴Ist das Keller-geschoss kein Vollgeschoss i. S. d. Baurechts, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen (mit Ausnahme des Bereichs nach Abs. 8). ⁵Dach-geschosse werden nur berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind. ⁶In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m herangezogen. ⁷Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. ⁸Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 6 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung anzusetzen.
- (2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. ²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. ³Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴Sind im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgelegt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. ⁵Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe geteilt durch 3,5. ⁶Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung

im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. ⁷Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. ⁸Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- (3) ¹Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgelegt ist. ²Abs. 2 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Baubauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- ²Absatz 2 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.
- (5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird; § 17 und § 20 BauNVO gelten entsprechend. ²Absatz 2 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) ¹Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. ²Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben.
- (8) ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵§ 20 Abs. 4 BauNVO gilt entsprechend. ⁶Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird nicht herangezogen. ⁷Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasser-

ableitung angeschlossen sind. ⁸Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht; insbesondere wenn durch einen späteren rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine höhere als die nach Satz 1 bis 7 ermittelte Geschossfläche festgesetzt wird.

- (9) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
 - wenn die nach Abs. 1 bis Abs. 6 zulässige Geschossfläche tatsächlich oder nachträglich überschritten wird,
 - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 6 bis 8 die der Beitragsberechnung zugrunde zulegende Grundstücksfläche vergrößert,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

§ 6 Übergangs-, Entstehens- und Anrechnungsregelung

- (1) ¹Beitragstatbestände, die von dem Satzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den bislang geltenden Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann erfolgt die Beitragserhebung nach der vorliegenden Satzung.
- (2) Für Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bestandskräftig veranlagt wurden oder hätten veranlagt werden sollen, entsteht die Beitragspflicht nach dieser Satzung erst mit Abschluss einer Baumaßnahme oder Grundstücksflächenenerweiterung, spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) ¹Für Vorteilslagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche zum 01.01.2013 herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasser-

ableitung angeschlossen sind. ⁶Bei Frontmetergrundstücken sind Flächen, für die bereits Anschlussgebühren nach der Kanalordnung der Stadt Erlangen erhoben wurden, die aber nicht nach § 20 BauNVO auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind, anzurechnen. ⁷Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ⁸Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 7.

§ 7 Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) je m² Grundstücksfläche 1,31 €
 - b) je m² Geschossfläche 4,29 €
- (2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstückflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstückflächenbeitrag nacherhoben.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntmachung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8a Ablösung

- (1) ¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag errechnet sich nach dem nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrag.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Kanalbenutzungsgebühren

§ 9 Gebührenerhebung

¹Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Gebühren, insbesondere Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren. ²Das Einrichtungsgebiet der Entwässerungsanlage ergibt sich aus § 1 EWS.

§ 10 Schmutzwassergebühren

- (1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Die Gebühr beträgt 1,92 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr nach Absatz 1 wird auch für die Grundstücke erhoben, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Erlangen – FES – besteht.
- (3) ¹Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit deren Berücksichtigung rechtzeitig beantragt wurde und der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. ²Die zugeführten Wassermengen

werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt, die vom jeweiligen Betreiber der Wasserversorgungseinrichtung bzw. Eigengewinnungsanlage einzubauen sind. ³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Ist der Einbau besonderer Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel (z. B. Fachgutachten) erbracht werden. ⁴Der Betreiber einer Eigengewinnungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen der Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben, sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ⁵Anträge zur Berücksichtigung abzugsfähiger Wassermengen können nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum der Schmutzwassergebühren gestellt werden und müssen innerhalb der Rechtsmittelfrist des Schmutzwasser-Gebührenbescheides bei der Stadt eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung für den abgerechneten Zeitraum.

- (5) Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (6) ¹Für die Gebührenschuldner, die einen Garten von mindestens 100 m² unterhalten, bleibt auf Antrag eine Wassermenge von jährlich 10 m³ unberücksichtigt, soweit das Wasser für die Gartenbewässerung ausschließlich aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogen wird. ²Ab einer Gartengröße von 200 m² erhöht sich die unberücksichtigt bleibende Wassermenge auf jährlich 15 m³. ³Der Antragsteller hat in einer Planskizze, die mit den entsprechenden Abmessungen versehen ist, die Größe der Gartenfläche nachzuweisen. ⁴Abzüge nach Abs. 6 werden ab Antragstellung gewährt und gelten allgemein für die Dauer des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. ⁵Wenn sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändern, wird dies für die darauf folgenden Abrechnungszeiträume von Amts wegen berücksichtigt; eines erneuten Antrages bedarf es nicht. ⁶Die Inanspruchnahme der Gartenwasserpauschale gem. Abs. 6 schließt eine Berücksichtigung zurückgehaltener Wassermengen gem. Abs. 4 Satz 1 (Gartenwasserzähler) aus.

§ 11 Niederschlagswassergebühr

- (1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Auf-

grund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

- Zone I: 0,2
- Zone II: 0,3
- Zone III: 0,45
- Zone IV: 0,6
- Zone V: 0,9

²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte vom 10.12.2014 (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung ist. ³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt; die Flächenermittlung erfolgt von Amts wegen, soweit der Gebührenschuldner keine geeigneten Nachweise erbringt. ⁴Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 250 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. ²Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Kalendermonat berücksichtigt, der auf den Antragseingang folgt. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.
- (4) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1.1. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse um mind. weitere 10 % oder 50 m² der zuletzt veranlagten Fläche ändern und ein erneuter Änderungsantrag gestellt wird. ³Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,77 € pro m² pro Jahr.

§ 12 Starkverschmutzungsgebühr

- (1) Wenn durch Messung festgestellt wird, dass bei industriellen und gewerblichen Abwässern die Reinigung in der Kläranlage im Vergleich zum häuslichen Abwasser Mehrkosten verursacht, wird ein Starkverschmutzungszuschlag erhoben.
- (2) Die Höhe des Starkverschmutzungszuschlages errechnet sich aus den für die Reinigung in der Kläranlage ermittelten Mehrkosten.

- (3) Für die Erhebung eines Starkverschmutzungszuschlages sind mit den jeweiligen Einleitern Sondervereinbarungen abzuschließen.
- (4) Ein Starkverschmutzungszuschlag kann nur dann erhoben werden, wenn die eingeleitete Abwassermenge 10.000 m³ pro Jahr übersteigt.

§ 13 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr. ²Der Kalendermonat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr. ⁴Die Gebührenschild endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der städtischen Entwässerungsanlage abgetrennt wird.

§ 14 Gebührenschuldner

- (1) ¹Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). ²Gebührenschildner ist auch der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z. B. Mieter, Pächter). ³Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nicht von der Gebührenschild. ⁴Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder, wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungsanlage in die städtische Entwässerungsanlage einleitet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i.S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, können die Gebühren einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums bekannt gegeben werden.
- (4) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für Gebührenschuldner nach Abs. 1 Satz 1 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 8 Abs. 8 Kommunalabgabengesetz).

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Schmutzwassereinleitung wird jährlich abgerechnet und die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. ²Auf die Gebührenschild sind zehn Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels des Jahresverbrauchs der Vorjahresabrechnung zu leisten. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. ⁴Die Vorauszahlungen werden zu den im Vorauszahlungsbescheid angegebenen Zeitpunkten fällig.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird per Dauerbescheid festgesetzt und ist für das laufende Abrechnungsjahr

im Voraus mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

- (3) ¹Die aus einer Eigengewinnungsanlage bezogene Wassermenge wird nach dem Verbrauch in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember festgestellt, wenn ein zusätzlicher Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht erfolgt. ²Der Gebührenschuldner hat diese Wassermenge bis zum 01. Februar des folgenden Jahres der Stadt mitzuteilen. ³Liegt gleichzeitig ein Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung vor, sind die Zählerstände an dem Tag, an dem das Wasserversorgungsunternehmen seine Zählerstände abliest, ebenfalls abzulesen und mitzuteilen. ⁴Die Mengen sind in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens der Stadt mitzuteilen.
- (4) ¹Alle übrigen Gebühren nach dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. ²In besonderen Fällen kann die Stadt die Abrechnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln.

§ 16 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser

- (1) ¹Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen in die Entwässerungsanlage erhebt die Stadt Erlangen Gebühren zu dem in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Satz. ²Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Aufzeichnungen über Art und Umfang der Grundwassereinleitung, die der Gebührenschuldner nach einem bei der Stadt erhältlichen Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich zurückzugeben hat. ³Dauert die Einleitung jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus, ist das Formblatt zu diesem Zeitpunkt abzuschließen. ⁴Die Einleitungsmenge ab 1.1. des Folgejahres ist in einem jeweils neuen Formblatt festzuhalten. ⁵Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung.
- (2) ¹Gebührenschuldner ist der Inhaber der Einleitungsgenehmigung. ²Je nach Dauer der voraussichtlichen Einleitung kann die Stadt die Genehmigung davon abhängig machen, dass Bauherr, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter die gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschuld übernehmen. ³Bei Fehlen einer Einleitungsgenehmigung haftet derjenige, der einleitet.

III. Gemeinsame Regelungen

§ 17 Amtshandlungsgebühren, Untersuchungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem dieser Satzung beiliegenden Kostenverzeichnis (Anlage 2), das Bestandteil dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach einer im Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 € erhoben.

- (3) Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 Umweltgebührenordnung (UGeBO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 18 Gesonderte Abmachungen

Geht die Benutzung der Entwässerungsanlage über die Bestimmungen der in §§ 1 - 16 getroffenen Regelungen hinaus, so wird die Höhe des öffentlich-rechtlichen Entgelts in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller geregelt.

§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 03.11.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2014; Berichtigung in Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 04.12.2014 und Nr. 26 vom 18.12.2014, zuletzt geändert in Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 10.12.2020) außer Kraft.

Anlage 2 (Anlage zu § 17 Abs. 2)

Kostenverzeichnis zu § 17 Abs. 2

Nr. 1

Gegenstand

Erteilung einer Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 2 EWS

Höhe der Gebühr

1 v. T. der Baukosten des gesamten Bauvorhabens, mindestens 150 €; können Baukosten nicht zugrunde gelegt werden 100 bis 5.000 €

Nr. 2

Gegenstand

a) Änderung einer bereits nach Nr. 1 zugelassenen Entwässerungsanlage

Höhe der Gebühr 50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1, mindestens 75 €

Gegenstand

b) bei unwesentlichen Änderungen

Höhe der Gebühr 50 €

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 16.02.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 17.02.2023

Stadt Erlangen

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.500.000 Euro in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit Regierungsschreiben vom 30. Januar 2023, GZ. RMF-SG12-1512-14-274-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 GO i.V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 vom 15. Februar 2023 veröffentlicht.

Der Wirtschaftsplan 2023 kann zu den allgemeinen Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 91052 Erlangen, Äußere Brucker Str. 33, Tel.: 09131/823-4291 (Ansprechpartner: Melanie Mekelburg), eingesehen werden.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 65 GO, §§ 13 ff der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i.d.F. vom 15.04.1985 (RABL Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 4.441.483 Euro
in den Aufwendungen mit 4.396.444 Euro
und im Vermögensplan
in den Einnahmen mit 4.076.297 Euro
in den Ausgaben mit 4.076.297 Euro ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 740.247 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.
Erlangen, den 30. Januar 2023
Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe
Frank Oneseit (Verbandsvorsitzender)

Einladung der Jagdgenossenschaft Eltersdorf zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eltersdorf werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 15. März 2023 um 20.00 Uhr im Feuerwehrhaus (Strahlrohr) Eltersdorf Egidienstraße 13, in 91058 Erlangen-Eltersdorf eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Schriftführers, des Kassiers und der Kassenprüfer
4. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung

5. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

gez. Jürgen Eichenmüller, Jagdvorsteher

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Erlangen-Tennenlohe

am Montag, den 20. März 2023 um 18.30 Uhr im Gasthaus Zum Schloss in Tennenlohe

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstand
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer mit Entlastung der Vorstandschaft
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung

6. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

gez. Fritz Klein, Jagdvorsteher

Einladung zur Versammlung der Flurbereinigungsgenossenschaft Hüttendorf

Die Mitglieder der Flurbereinigungsgenossenschaft werden hiermit zur Jahreshauptversammlung eingeladen. Die Versammlung findet am Donnerstag, den 23.03.2023, 19.30 Uhr im Landgasthaus Krone, Talblick 5, 91056 Erlangen – Hüttendorf statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht 2022
3. Kassenbericht 2022
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandschaft 2022
5. Wegebau 2023

6. Satzung

7. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

gez. Gerhard Volleth, Vorstand

Einladung zur Verbandsversammlung 2023 des Wasser- und Bodenverbands Kriegensbrunn

Die Verbandsversammlung 2023 findet am Freitag, 10. März 2023 um 20.00 Uhr im Bürgerhaus Kriegensbrunn statt. Alle Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes sind hierzu herzlich eingeladen.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht, Jahresabschluss 2022 (Bericht des Verbandsvorstehers, Protokoll der letzten Verbandsversammlung, Kassenbericht).
3. Entlastung des Verbandsvorstandes für das Haushaltsjahr 2022, vorbehaltlich der Zustimmung des Revisionsamts der Stadt Erlangen
4. Vorstellung und Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2023
5. Information zum Verbandsweiher (Stephansweiher)
6. Informationen zum Verbandswald
7. Informationen zum Neubau der Schleuse Kriegensbrunn und zum 6-streifigen Ausbau der A3
8. Anpassung Entschädigung für Hand- und Spanndienste und Festsetzung einer Entschädigung für besondere Verbandstätigkeiten
9. Sonstiges, Wünsche, Anträge

Die Kassenbücher und Kassenunterlagen liegen in der Zeit vom 15.02.2023 bis zum 10.03.2023 beim Kassier zur Einsicht aus.

Wer bitten Sie Änderungen der Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgrundstücken, Bankverbindungen sowie Adressdaten dem Verbandsvorsteher mitzuteilen.

Versammlungsteilnehmer, welche ein Verbandsmitglied vertreten, haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die sie berechtigt an der Versammlung teilzunehmen und mit abzustimmen.

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

gez. Walter Egelseer, Verbandsvorsteher

Herausgeber

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Redaktion

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)
Melanie Hein

Auflage

260 Stück

Diese Publikation ist auf 100 % Recyclingpapier gedruckt.

Einladung zum Informationsabend der Staatlichen Berufsfachschulen für Ernäh- rung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege in Höchststadt a. d. Aisch

Die Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Herzogenaurach-Höchststadt laden alle interessierten Eltern und Schüler, die vor der Berufswahlentscheidung stehen, am **Donnerstag, 30. März 2023 um 18:00 Uhr, in das Staatliche Berufliche Schulzentrum Tilman-Riemenschneider-Str. 3, 91315 Höchststadt a. d. Aisch** zu einem Informationsabend ein. Die Veranstaltung findet in der Aula statt.

Die Schulleitung und die Lehrkräfte informieren über Ausbildung, Berufschancen und Weiterbildungsmöglichkeiten in den Berufsfeldern **Ernährung und Versorgung (Hauswirtschaft), Kinderpflege und Sozialpflege**. Außerdem informieren wir über die **Berufsschule plus** – eine Möglichkeit, innerhalb von drei Jahren neben der Berufsausbildung das Fachabitur zu erwerben.

Informationsmaterial und Anmeldeformulare sind über das Sekretariat der Schule erhältlich (Tel. 09193/63520) und stehen auf unserer Homepage unter www.sbs-hoechstadt.de zum Download bereit.

Sitzungskalender

Weitere Informationen: www.ratsinfo.erlangen.de

Donnerstag, 02.03.2023: Bildungsausschuss

Dienstag, 07.03.2023: Bauausschuss/Werkausschuss Entwässerungsbetrieb; Stadtteilbeirat Ost

Mittwoch, 08.03.2023: Ortsbeirat Frauenaaurach

Donnerstag, 09.03.2023: Ausländer- und Integrationsbeirat

Montag, 13.03.2023: Gemeinsame Sitzung Seniorenbeirat u. Jugendparlament; Naturschutzbeirat

Dienstag, 14.03.2023: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss/Werkausschuss EB77;

Ortsbeirat Dechsendorf

Mittwoch, 15.03.2023: Revisionsausschuss;

Ortsbeirat Kriegensbrunn

Donnerstag, 16.03.2023: Baukunstbeirat; Nachhaltigkeitsbeirat

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich:
Rathaus (Infotresen),
Volkshochschule (Friedrichstraße 19),
Stadtbibliothek (Marktplatz 1),
Sparkasse Hauptfiliale
(Hugenottenplatz 5),
Tourist-Information (Goethestraße 21a)

Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter abonniert werden:
www.erlangen.de/newsletter

Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie zudem im Internet:
www.erlangen.de/das

Redaktionsschluss für Ausgabe 6/2023

Donnerstag, 9. März 2023, 11:00 Uhr